

## Entgeltordnung FC Carl Zeiss Jena e. V. ab 2025

Die Entgeltordnung ist nach §9 num. 2. der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung wie folgt beschlossen worden:

### 1. Mitgliedsbeiträge

Personenkreis	PASSIV ab 01.01.2025	
	pro Monat	pro Jahr
Lebenslang (ab 18 Jahre)**	- €	1.903,00 € -einmalig-
Erwachsene (ab 18 Jahre)**	9,50 €	114,00 €
Jugendliche (14-18 Jahre)**	5,50 €	66,00 €
Kind (2 - 13 Jahre)	3,50 €	42,00 €
Kind (0 - 2 Jahre)***	- €	- €
*Student/Schüler/Auszubildende**	5,50 €	66,00 €
*Rentner/Arbeitslose/Schwerbehinderte**	5,50 €	66,00 €
Familie (Erwachsene)	8,00€	96,00 €
Familie (Kind bis 18 Jahre)	3,50€	42,00 €
Familie (18 bis 25 Jahre)	5,50€	66,00€
Beitrittsgebühr		19,03 €
Supportersclub		6,00 €

Personenkreis	AKTIV ab 01.01.2025	
	pro Monat	pro Jahr
ab 18 Jahre**	30,00 €	360,00 €
14-17 Jahre**	20,00 €	240,00 €
bis 13 Jahre**	10,00 €	120,00 €
Schüler/Studenten/Azubis ab 18 Jahre**	20,00 €	240,00 €
Schiedsrichter (nach Sollerfüllung)**		00,00 €
Beitrittsgebühr		19,03 €
Supporters Club		6,00 €

### Abteilungen

\*\* mit FCC Vorteilskarte

\*\*\*Willkommen im FCC

## **Einstufung**

Für die Einstufung in die jeweilige Altersklasse dient der Monat in dem das Mitglied Geburtstag hat.

### **2. Familienmitgliedschaft**

- a) Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens einem Erwachsenen und einem Kind unter 18 Jahren. Kinder, die älter als 18 Jahre sind, können nicht in die Familienmitgliedschaft aufgenommen werden. In ihr können maximal zwei Erwachsene und unbegrenzt viele Kinder als Mitglieder geführt werden. Bedingung ist, dass die gleiche Meldeadresse für alle betroffenen Mitglieder vorliegt. Alle angemeldeten Familienmitglieder werden jeweils als einzelne Mitglieder geführt und genießen entsprechende Rechte und Pflichten.
- b) Bei Antragsstellung unterschreiben die gesetzlichen Vertreter den Mitgliedsantrag für ihre Kinder. Auf formlosen Antrag hin können Kinder zu bestehenden Familienmitgliedschaften hinzugefügt werden.
- c) Die Höhe des Beitrages je Mitglied ist in Punkt 1 der Entgeltordnung geregelt.
- d) Wird ein bestehendes Familienmitglied 18 Jahre alt, erhöht sich sein Beitrag vorerst bis zum 25. Lebensjahr um den festgelegten Betrag.
- e) Sind alle Mitglieder der Familienmitgliedschaft älter als 25 Jahre, endet die Familienmitgliedschaft. All ihre Mitglieder laufen dann automatisch in eine Vollzahler-Mitgliedschaft über, sofern nicht entsprechende Nachweise erbracht oder die Mitgliedschaften gekündigt werden.
- f) Die nachfolgenden Punkte 3., 4. 5., sowie 6. gelten ebenso für alle Familienmitgliedschaften.
- g) Aktivmitglieder können auch Teil einer Familienmitgliedschaft sein, sind allerdings dennoch an ihren Aktivbeitrag gebunden.

### **3. Beitragspflicht**

Die Mitgliedsbeiträge sind nach §9 num. 4 als Jahresbeiträge zu verstehen. Zeitraum ist das Wirtschaftsjahr des FCC; 01.07. bis 30.06. des folgenden Jahres.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt zum Ersten eines Quartals (01.01. / 01.04. / 01.07. / 01.10.).

### **4. Beitragseinzug – SEPA Lastschrift**

Der Einzug des Mitgliedbeitrags erfolgt vierteljährlich (10.02., 10.05., 10.08., 10.11.) oder jährlich zum Eintrittsquartal.

Die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft im FCC. Überweisungen sind nur bei Außenständen zulässig.

## **5. Beendigung der Beitragspflicht / Kündigung der Mitgliedschaft**

Die Beendigung der Beitragspflicht kann nach einjähriger Mitgliedschaft erfolgen. Kündigungen sind jeweils zum Ende eines Quartals (31.03. / 30.06. /30.09. / 31.12.) möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

## **6. Einzelbestimmungen**

Fallweise Einzelbestimmungen obliegen dem Präsidium.

## **7. Nachweise zur Beitragsermäßigung**

Die von der Beitragsermäßigung Begünstigten müssen für die Ermäßigung jeweils einmal im Jahr den Nachweis unaufgefordert erbringen. Sollte der Nachweis nicht vorliegen, so wird der volle Beitrag erhoben.

Die Beitragsermäßigung erfolgt ab dem Ersten des Folgemonats in dem das entsprechende Dokument beim FCC eingeht.

Eine Rückvergütung erfolgt durch den FCC an das Mitglied nicht.

## **8. Werbeaktionen**

Zu Weihnachten und zu Ostern sind Aktionen durchzuführen. Weitere Aktionen obliegen der operativen Leitung, bzw. dem Geschäftsstellenleiter/Geschäftsführer des Vereins. Die Planung ist dem Vorstand/Präsidium vorzulegen und durch diesen genehmigen zu lassen. Der reduzierte Beitrag wird max. ein Jahr gewährt.

### **Hinweise:**

Lebenslange Mitgliedschaften sind nach der Vereinssatzung als passive Mitgliedschaften zu verstehen und fallen somit unter §7 num. 1 b.).

Ehrenmitgliedschaften werden in der Ehrenordnung bestimmt.

**Erlassen am:**

**01.01.2025**